

- c) Federwild zur Nachtzeit nachzustellen.

Das Verbot umfaßt nicht die Jagd auf Gänse, Enten, Schnepfen, Auer- und Birkhähne sowie auch Fischreiher und Taucher auf künstlichen Fischteichen.

- d) Fallen, Schlingen und Fanggruben für Wild sowie Vorrichtungen für Jagd auf Wildschweine ohne die Erlaubnis der zuständigen Organe für Jagdfragen zu bauen und zu erhalten,
- e) Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen zu erlegen,
- f) jagdbare Tiere zu vergiften,
- g) Gelege auszunehmen, Jungtiere herauszuholen und Nester von jagdbaren Vögeln zu vernichten.

(2) Als Nachtzeit im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben b und c gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

(3) Die vorstehenden Verbote können durch Durchführungsbestimmungen erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 15

(1) Die Jagd mit der Schußwaffe darf nicht ausgeübt werden

- a) auf befriedeten Grundstücken,
- b) in einer Entfernung von weniger als 200 m von einer menschlichen Behausung,
- c) an Orten, an denen die Jagd die Ordnung und Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet (Spielplätze, Ausflugsorte, Verkehrsstraßen usw.).